

**über die Erhebung von
Gebühren für
die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
(dezentrale Abwassergebührensatzung - ADGS)**

Stand: 10.12.2021

Präambel	1
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Fäkalwassergebühr	2
§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers	4
§ 5 Fäkalschlammgebühr	5
§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld, Veranlagungszeitraum	5
§ 7 Abschläge/Vorauszahlung	5
§ 8 Anzeigepflichten	6
§ 9 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht	7
§ 10 Öffentliche Last	10
§ 11 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung	10
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 13 Sprachform	11
§ 14 Übergangsregelungen	11
§ 15 In-Kraft-Treten	11

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) und § 16 Abs. 1 und 5 BerIBG hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Berliner Wasserbetriebe erheben für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren für

1. die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers (Fäkalwassergebühr) und
2. die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkal-schlammgebühr).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind der Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung und der Einleiter gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschuldners gemäß § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fäkalwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Veranlagungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Fäkalwassergebühr beträgt (Gebührensatz) 2,045 EUR pro m³.

Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte sowie tatsächlich gemessene Wassermenge,
3. die den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführten sowie tatsächlich gemessenen Grundwasser- und Drainagewassermengen,

4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von den Berliner Wasserbetrieben genehmigten und kalibrierfähigen Abwassermesseinrichtung

und
5. soweit nicht gemessen worden ist, die von den Berliner Wasserbetrieben durch Schätzung ermittelte Wassermenge, für sonstige den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführte Wassermengen.

Die Wassermengen nach den Nummern 2 und 3 hat der Gebührensschuldner gemäß § 2 Abs. 1 den Berliner Wasserbetrieben für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe, die jeweils kostenpflichtig gesondert zu beauftragen sind, die Zwischenzähler nicht selbst ablesen. Der Gebührensschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat grundsätzlich den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instandhalten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen.

- (2) Wassermengen, die nachweislich während des abzurechnenden Veranlagungszeitraums nicht in die abflusslosen Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Gebührensschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat den Nachweis über absetzbare Mengen grundsätzlich durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Im Einzelfall können die Berliner Wasserbetriebe vom Gebührensschuldner verlangen, die Menge durch kalibrierfähige Abwassermesser nachzuweisen, die der Gebührensschuldner gemäß § 2 Abs. 1 auf seine Kosten einbauen muss.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können für Grundstücke, die zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung und nicht zur Wohnnutzung dienen, Anordnungen im Einzelfall durch die Berliner Wasserbetriebe über Art der Ermittlung der absetzbaren Mengen erlassen werden.

- (3) Abzüge nach Absatz 2 werden nicht gewährt bei

1. Wassermengen bis zu 5 m³ innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt und kein Zähler zum Nachweis der Abzugsmenge eingebaut ist,
 2. hauswirtschaftlich genutztem Wasser,
 3. Wassermengen, die bei Speisung von Warmwasser- und Heizungsanlagen verbraucht werden.
- (4) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Wer beabsichtigt, erstmalig eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Veranlagungszeitraums mit den Berliner Wasserbetrieben abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist. Der Gebührenschuldner hat den Berliner Wasserbetrieben die Absetzmenge für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (6) Soweit dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 bekannt wird, dass mehr als die nach Absatz 1 festgestellte Wassermenge den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführt wurde, ist diese Wassermenge nach bekannt werden unverzüglich bei den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Ergibt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebührenhöhe festgestellt, so ist die zu viel oder zu wenig berechnete Gebühr zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Kosten der Prüfung von Zwischenzählern i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 fallen in Abweichung von § 20 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 unabhängig vom Ergebnis der Prüfung zur Last.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 5 Fäkalschlammgebühr

Die Gebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlammes berechnet. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen und an der Übergabestelle zu den öffentlichen Abwasseranlagen ermittelt. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Fäkalschlammgebühr beträgt (Gebührensatz) 11,361 EUR pro m³.

§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Einleitung in die abflusslosen Abwassersammelbehälter oder Kleinkläranlagen, spätestens jedoch mit Übergabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einleitung in die abflusslosen Abwassersammelbehälter oder Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag nach der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der rechnerischen Ermittlung bzw. Schätzung. Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr).
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten zur Zahlung fällig.
- (5) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eingestellt worden ist.

§ 7 Abschläge/Vorauszahlung

- (1) Jeweils zweimonatlich eines jeden Jahres sind Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten.

Die jeweiligen Abschläge sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der entsorgten Menge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Eine Änderung des Veranlagungszeitraums und der Anforderung von Abschlägen bleibt den Berliner Wasserbetrieben vorbehalten.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für die entsorgte Menge eines Veranlagungszeitraums Vorauszahlung auf die Gebührenschild zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der entsorgten Menge des vorhergehenden Veranlagungszeitraums oder der durchschnittlich entsorgten Menge vergleichbarer Gebührenschildner § 2 Abs. 1. Macht der Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 glaubhaft, dass seine entsorgte Menge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum über mehrere Monate, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden, wie die Berliner Wasserbetriebe Abschläge erheben. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenerhebung zu verrechnen.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – (z. B. Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel des Nutzungsberechtigten wie Pächter oder Mieter etc.) den Berliner Wasserbetrieben durch den Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der Rechtsänderung.

- (2) Der Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Anzahl der Nutzer des Grundstücks und die Grundstücksgröße, anzugeben.

§ 9 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragter, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Gebührenschildner gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Gebührenschildnern gemäß § 2 Abs. 1 erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftgebern, erhalten.

- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Gebührenschnldnern gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 gilt dies für den jeweils aktuellen Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Gebührenschnldnern gemäß § 2 Abs. 1 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Einleiter- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteien, Vollstreckungsdienstleister, Rechtsanwälte sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung

(AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.

- (9) Die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserent-sorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jeder Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 - 18 in 10969 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 10 Öffentliche Last

Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 6 Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 11 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 sowie § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe

§ 13 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Gebührenschuldern § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der Bestimmungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Gebührenschuldern gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart wurden. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.